

19. Januar 2023

Unterstützung für Ausgründungen an der JGU

Universitäten sind nicht nur ein Ort der Lehre und der Wissenschaft, sondern auch Ideenschmieden. Innovationen und kreative Ideen sollten dabei nicht in der Schublade landen. Der Erfolg von wissenschaftlichen Ausgründungen ist eine besondere Auszeichnung für jede Universität und ihre Forschungsleistungen. Darüber hinaus sichern erfolgreiche Unternehmensgründungen den wirtschaftlichen Standort und damit unser aller Zukunft. Die JGU möchte insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ausdrücklich dazu ermuntern, eine forschungsbasierte Unternehmensgründung als einen möglichen Karriereweg wahrzunehmen. Sie begleitet und unterstützt im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten alle Universitätsangehörigen, die eine wissenschaftliche Ausgründung (Spin-off) planen.

1) Nebentätigkeit in einem Spin-Off

Die Tätigkeit in einem Spin-Off ist parallel zur Beschäftigung an der JGU möglich. Dazu muss die Nebentätigkeit vor Aufnahme dem Dezernat Personal angezeigt und gegebenenfalls genehmigt werden. Die relevanten Regelungen für Nebentätigkeiten sind dabei zu beachten. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Dezernats Personal unter <https://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/beamte/> bzw. <https://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/tarifbeschaeftigte/>.

2) Nutzung der Räume und der Infrastruktur an der Universität

Die JGU bemüht sich, ihre Räume und technische Infrastruktur für Ausgründungen zur Verfügung stellen, die aus der Wissenschaft heraus generiert werden und in einem direkten Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit der Gründerinnen und Gründer stehen. Die Nutzung der Infrastruktur durch ein Spin-Off kann nur mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichs erfolgen, mit dem die Nutzung deshalb im Vorfeld abgestimmt werden muss. Die JGU, vertreten durch das Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement, schließt nach erfolgter Gründung eine Nutzungsvereinbarung mit dem Spin-Off ab, in dem insbesondere die Miete und ggf. die Betriebskosten geregelt werden. Dabei wird grundsätzlich davon

ausgegangen, dass eine Nutzung bereits vorhandener Flächen, mit der darin vorhandenen technischen Infrastruktur erfolgt. Sollte für die Ausgründung eine Flächenerweiterung oder Umbaumaßnahme der Bestandsflächen notwendig werden, sind diese im Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement beim Flächen- und Bauausschuss zu beantragen:

[Flächen- und Bauausschuss \(FuBA\) | Abteilung Planung & Baumanagement \(uni-mainz.de\)](#)

Die Nutzung von Räumlichkeiten und weiterer Infrastruktur ist auf maximal 3 Jahre nach Unternehmensgründung begrenzt. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung auf 5 Jahre geprüft werden. Die Kontaktdaten des Dezernats Bau- und Liegenschaftsmanagement finden Sie unter <https://www.verwaltung.technik.uni-mainz.de/>.

Bitte beachten Sie, dass mögliche Unterstützungsleistungen seitens der JGU ab dem Zeitpunkt der Unternehmensgründung dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfe zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Union entsprechen müssen und deshalb nur mit einer Gegenleistung erfolgen können. Im Rahmen des rechtlich Möglichen bemüht sich die JGU, den Anforderungen des Spin-Offs bei der Vertragsgestaltung entgegenzukommen und die Konditionen im Sinne einer Starthilfe zu gestalten. Die Entscheidung über die Konditionen liegt im Einzelfall beim Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement. Informationen zum genannten EU-Beihilferahmen finden Sie hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52014XC0627%2801%29>).

3) Betriebshaftpflichtversicherung

Die JGU setzt für die Nutzung der Infrastruktur durch ein gegründetes Unternehmen – auch zu dessen Schutz – eine Betriebshaftpflichtversicherung voraus. Die darin zu vereinbarende Deckungssumme sollte im Vorfeld mit der Rechtsabteilung der JGU in Abstimmung mit dem Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement erfolgen.

4) Geistiges Eigentum

Die JGU unterstützt insbesondere Ausgründungen, die auf Schutzrechten in Form von Patenten als Geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP) beruhen. Da die Rechte an Dienstleistungen aufgrund des Arbeitnehmererfindergesetzes in der Regel bei der JGU liegen, wird hinsichtlich der Nutzungsrechte eine Regelung mit der JGU getroffen und vertraglich vereinbart. Die JGU bemüht sich dabei, die Konditionen so zu gestalten, dass das Geschäftsmodell des Spin-Offs unterstützt wird. Die Abstimmung der vertraglichen Regelung erfolgt mit der Abteilung Forschung und Technologietransfer; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung beraten Sie gerne dazu.

Kontaktinformationen der Abteilung FT und weitere Informationen erhalten Sie im [Startup Center der JGU](#) und der [Transferstelle](#).